



Brüssel, den 15. November 2019
(OR. en)

13683/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0202(NLE)**

CLIMA 283
ENV 889
ENER 480
IND 269
COMPET 707
MI 754
ECOFIN 962
TRANS 505
AELE 62
CH 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13177/18 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: 12508/19 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens zu vertreten ist

– Annahme

1. Zweck des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das "Abkommen") ist die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz, indem gestattet wird, dass Zertifikate, die im Rahmen eines Systems vergeben wurden, im anderen System gehandelt und für die Pflichterfüllung verwendet werden.
2. Der Rat hat am 10. November 2017 den Beschluss (EU) 2017/2240 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens angenommen¹. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

3. Der Rat hat am 23. Januar 2018 den Beschluss (EU) 2018/219 über den Abschluss des Abkommens angenommen². Es tritt am 1. Januar des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden oder die Genehmigung durch die Vertragsparteien folgenden Jahres in Kraft. Die Genehmigungsurkunde der EU wird dann notifiziert, wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft die erforderlichen Vorschriften über die Ausweitung ihres Emissionshandelssystems auf die Luftfahrt in Kraft gesetzt hat und Anhang I des Abkommens entsprechend geändert wurde.
4. Nach Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Die Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf den Gemeinsamen Ausschuss werden seit seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Änderungen der Anhänge zu dem Abkommen beschließen. Die erste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses fand am 25. Januar 2019 statt.
5. Die Kommission hat am 25. September 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens zu vertreten ist³, unterbreitet.
6. Die Gruppe "Umwelt" hat den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2019 geprüft. Auf Grundlage der Erörterungen in der Gruppe "Umwelt" und der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag⁴ erarbeitet, der am 18. Oktober im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung von der Gruppe "Umwelt" angenommen wurde.

² ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

³ Dok. 12508/19 + ADD 1.

⁴ Dok. 13177/19 + ADD 1.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in Dokument 13327/19 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) enthaltenen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens zu vertreten ist, annimmt. Sobald der Gemeinsame Ausschuss die genannten Anhänge geändert hat, wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Notifizierung der Genehmigungsurkunde der Union erfüllt sind.

Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.
